

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Abfallreglement

mit

Gebührentarif

2. Dezember 2016

mit Inkraftsetzung per 1.1.2017

Änderungen

Artikel		Beschlossen am:
Art. 9 und Art. 10	Reglement	09.12.2022
Art. 3 Ziff. 3, Art. 4 Ziff. 1, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 12 Ziff. 1 und 2 und Art. 13	Gebührentarif	09.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

Artikel Nr.

I. Allgemeines	
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	2
Information	3
Verbote	4
II. Entsorgung	
1. <u>Siedlungsabfälle</u>	
Begriff	5
Benutzungspflicht	6
Separatsammlung	7
Kompostierung	8
Sammlung des Hauskehrichts	9-11
Sperrgut	12-13
2. <u>Bauabfälle</u>	14
3. <u>Ausgediente Sachen</u>	15
4. <u>Tierkörper</u>	16
5. <u>Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</u>	17
6. <u>Sonderabfälle</u>	
Begriff	18
Pflichten der Besitzer	19
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	20
Benzin-/Ölabscheider	21
III. Weitere Bestimmungen	
öffentliche Abfallbehälter	22
Übertragung von Aufgaben	23
IV. Finanzierung	
Finanzierung der Abfallentsorgung	24
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	25
Gebührentarif	26
V. Schlussbestimmungen	
Vollzug	27
Rechtspflege	28
Widerhandlungen	29
Ausführungsbestimmungen	30
Inkrafttreten	31

Gebührentarif

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde **Gsteig**

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998* ¹ sowie *Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004* ², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus. ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt. ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über - a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist. ⁵ Sie meldet dem AWA - a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist, - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG. ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
Fachstelle	<u>Art. 2</u> Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
Information	<u>Art. 3</u> ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
Verbote	<u>Art. 4</u> ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten. ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht ⁴.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht in den entsprechenden Containern zu deponieren.

a. Behälter

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Die Container werden mindestens 1 Mal wöchentlich geleert.

² Säcke müssen in den entsprechenden Containern deponiert werden.

³ Für Container bestimmt die Fachstelle den Bereitstellungsort.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Sperrgut nach Art. 12 ist vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind ⁵.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert ⁶.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Pflichten der Besitzer	<u>Art. 19</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<u>Art. 20</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. ² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen. ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben. ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen. ⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.
Benzin-/Ölabscheider	<u>Art. 21</u> Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<u>Art. 22</u> ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
Übertragung von Aufgaben	<u>Art. 23</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen. - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<u>Art. 24</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: - die Gebühren der Benützer, - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.
-----------------------------------	---

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Insbesondere wird das Abfallreglement vom 10. Dezember 1993 mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Gsteig vom 2. Dezember 2016.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. M. Willen

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement mit Tarif der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 1. November 2016 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 5. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat das Abfallreglement mit Tarif per 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 10. Januar 2017 veröffentlicht.

Abfallreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 2. Dezember 2016

GENEHMIGUNGSVERMERKE

für Änderungen von
Abfallreglement
Gebührentarif

Art. 9 und Art. 10
Art. 3 Ziff. 3, Art. 4 Ziff. 1, Art. 6, Art. 7, Art. 8,
Art. 9, Art. 12 Ziff. 1 und 2 und Art. 13

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger	vom 8. November 2022
Öffentliche Auflage	vom 8. November bis 9. Dezember 2022
gültig ab	01.01.2023
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Juni 2022.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2022.

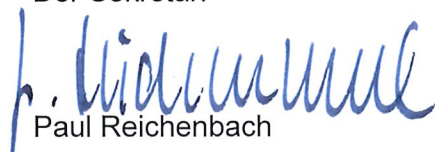
Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident:



Markus Willen

Der Sekretär:



Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 11. Januar 2023

Der Gemeindeschreiber:



Paul Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat das Abfallreglement mit Tarif per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 24. Januar 2023 veröffentlicht.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde **Gsteig**

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 2. Dezember 2016 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sackgebühr oder Gebührenmarke.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Pro Wohnung ist, ungeachtet deren Grösse, eine einheitliche Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt sind.

² Wohnwagen und Wohnmobile auf Residenzplätzen gelten als eine Wohnung.

³ Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:

Pro Wohnung Fr. 80.00 bis Fr. 240.00.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die Verkaufsstelle pro Sack, erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

	von Fr.	bis Fr.
17 Liter	-.85	2.55
35 Liter	1.00	3.00
60 Liter	1.65	4.95
110 Liter	2.90	8.70

³ In öffentlichen Containern dürfen nur gebührenpflichtige Säcke oder Säcke mit Gebührenmarken deponiert werden.

c) Gebührenmarken

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke sind der Grösse entsprechend mit Gebührenmarken zu versehen.

² Markengebühren

	von Fr.	bis Fr.
17 Liter	-.85	2.55
35 Liter	1.00	3.00
60 Liter	1.65	4.95
110 Liter	2.90	8.70

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 Die Abfallgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sackgebühr oder einer Gebührenmarke mit den entsprechenden Ansätzen von Art. 2 bis Art. 7 dieses Tarifs zusammen.

Containermarke

Art. 7 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

2 Die Ansätze der Containermarke betragen für

		von Fr.	bis Fr.
Container	400 l	9.00	27.00
ohne Presse	800 l	18.00	54.00
Container mit	400 l	18.00	54.00
Presse	800 l	36.00	108.00

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 8 Die Abfallgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sackgebühr oder einer Gebührenmarke mit den entsprechenden Ansätzen von Art. 2 bis Art. 7 dieses Tarifs zusammen.

Art. 9 wurde aufgehoben per 01.01.2023

Direktlieferungen

Art. 10 Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Umladestationen AVAG und/oder SORSAG sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Kehrrichtlieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 11 Unter Einhaltung des Gebührenrahmens setzt der Gemeinderat die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Abgabe der Säcke

Art. 12 ¹ Die AVAG schliesst mit dem Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

⁴ Verantwortlich für die Versorgung der Feriengäste mit Gebührensäcken und -marken sind die Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 ¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container mit Containermarken (Art. 7).

Altwaren

Art. 14 Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfällen gemäss Art. 11, Absatz 1, Buchstaben b-e des Abfallreglementes werden den Besitzern die effektiven Kosten (Entsorgungs- und Transportkosten) überbunden.

Sammelstellen und Aktionen

Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der jeweilige Stundenansatz der Einwohnergemeinde Gsteig zur Anwendung kommt.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 27 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17 ¹ Die Grundgebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist der rechtmässige Liegenschaftseigentümer oder Baurechtsberechtigte am 1. Januar des Jahres, in dem Rechnung gestellt wird.

² Für Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum wird dem Hauseigentümer bzw. Verwalter für die ganze Liegenschaft Rechnung gestellt. Gewerbebetrieben und Verkaufsgeschäften wird direkt Rechnung gestellt.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft der Entscheide fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Fälligkeit ist ein Verzugszins in Höhe der Zinsen für die jeweiligen Staats- und Gemeindesteuern geschuldet.

⁶ Die vom Grundeigentümer zu bezahlende Gebühr kann auf die Mieter anteilmässig abgewälzt werden.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Der Gebührentarif vom 10. Dezember 1993 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Gsteig am 2. Dezember 2016.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. M. Willen

sig. P. Reichenbach